



Sich.-Ing. Jörg Hensel
Menschenrechtsverteidiger
gem. Art. 11 UN Res. 53/144
Bekstrasse 5a
24214 Gettorf

Gettorf, den 01.08.2011

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Platz der Republik 1
11011 Berlin

menschenrechtsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Herr Reuther
über den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

nachrichtlich:
GdP

gdp-bund-berlin@gdp-online.de
gdp-pressestelle@gdp-online.de

nachrichtlich:
AI

laenderundasyil-p@amnesty.de

**Anfrage – Stellungnahme der GdP zum Verhalten von Polizisten bei
Zwangsvollstreckungen ohne vollstreckbaren Titel vom 03.03.2011
Wahrheits- und rechtswidrige Antwort des Petitionsausschuss vom 10.05.2011 - Pet
4-17-07-3105-021336
Wahrheits- und rechtswidrige Antwort des angeblichen Bundesministerium der
Justiz vom 19.04.2011- ohne Namen, Unterschrift, Aktenzeichen,
Sachbearbeiterkennung oder Laufzeichen**

Ihr Schreiben zuletzt vom 09.06.2011

Sehr geehrter Herr Reuther,
sehr geehrter Herr Koenigs,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst hätte ich aufgrund Ihres letzten Schreibens erwartet, dass Sie auf das wahrheitswidrige und insb. die justiziellen Menschenrechte verletzende anonyme Schreiben des BMJ eingegangen wären und Ihre diesbzgl. persönliche Zustimmung zu dieser Verletzungshandlung revidiert und sich fach- und sachkundig gemacht hätten.

Dies ist Ihrerseits jedoch - aus mir nicht nachvollziehbaren Gründen - nicht erfolgt, so dass der Verdacht nahe liegt, Sie billigen grundlegende Menschenrechtsverletzungen in den b.b. Bereichen. Gleiches muss ich für den Ausschuss annehmen, da das Schweigen zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ebenfalls eine deutliche Sprache spricht.

Wie aus Ihrem letzten Schreiben hervorging, stellen Sie - ohne eine konkrete Fundstelle zu nennen - die Aufgaben des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe als rein politisch dar. - Insbesondere auch beim Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

Wie Sie wissen, habe ich mich als solcher in allen meinen Schreiben stets zu erkennen gegeben, schon aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitsschutzaufsicht im Lande SH, an deren völkerrechtlich vorgesehen Wahrnehmung man mich mit kriminellen Mitteln und Körperverletzung gehindert hat, so dass nicht nur in 2002, sondern auch in 2009 Menschenrechtsverletzungen zu Lasten der Betroffenen und zu Lasten der Bevölkerung stattgefunden haben¹.

Einen Schutz als Menschenrechtsverteidiger weder auf politischer Ebene noch sonst erhielt ich vom Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

Auch ist nicht erkennbar, dass sich der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe jemals gegen Scheinurteile an den Ausnahmegerichten (ehem. § 16 GVG in Ermangelung eines territorialen Geltungsbereiches i.S.d. ehem. § 15 GVG in Analogie zu Art. 101 ebenfalls wegen völkerrechtswidriger Eliminierung des ehem. Art. 23 GG (Art. 4 Ziff. 2 Einigungsvertrag)) eingesetzt hat.

Auch nicht in Bezug auf den Entzug der gesetzlichen Richter aus den selben Gründen, obwohl auch ein Gremium, wie der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und der Petitionsausschuss im Bundestag dem Artikel 14 des UN Zivilpaktes und Artikel 47 der Charta der Grundrechte verpflichtet ist.

Stattdessen akzeptieren Sie all diesen Menschenrechtsverletzungen durch konkludentes Schweigen, Verdrehen von wahrheitsgemäßen Sachverhalten (Vgl. d. Schreiben BMJ) und weisen Menschenrechte und ihre Verteidiger permanent ab, holen sich anonym gehaltene Stellungnahmen mit objektiv falschem Inhalt und belügen somit die Bevölkerung.

Es ist Betrug an der eigenen Bevölkerung, wenn ihr Menschenrechte insbesondere in den justiziellen Bereichen vorenthalten werden und sie anstatt dessen Scheinverfahren und Scheinurteilen – erstellt durch Privatpersonen ohne grundgesetzliche Legitimation – ausgesetzt sind, wobei dann auch noch Zwangsmaßnahmen mit polizeilicher Billigung und Durchsetzung ohne vollstreckbaren Titel ggf. mit Gewalt erfolgt.

Auch dies mit konkludenter Zustimmung und / oder Billigung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und des Bundestages, für den sie handeln.

¹Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Bericht 2002 - <http://www.lrh-sh.de/index.php?getfile=bemerkung2002.pdf>
<http://www.lrh-sh.de/index.php?getfile=schulbericht2009.pdf> - Seite 125 - Bericht des LRH erneut 2009 Seite 161 i.V.m. dem Verstoß gegen div. Menschenrechtsnormen. - Hier insb. Artikel 23 Resolution 217 A (III) der UN – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte -1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. 2. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN Behinderten Konvention) - Artikel 27 1 a) und b) Arbeit und Beschäftigung 3. Artikel 7 Buchstabe b.) des UN Sozialpaktes - Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. 4. Artikel 31 der Charta der Grundrechte der EU – Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. 5. Unionscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer Titel I-Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen - Gesundheitsschutz und Sicherheit in der Arbeitsumwelt 6. KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION – Artikel 45 (ex-Artikel 39 EGV) (1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet (2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. - SOZIALPOLITIK Artikel 151 (ex-Artikel 136 EGV) Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Artikel 153 (ex-Artikel 137 EGV) (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 151 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten: a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer, b) Arbeitsbedingungen, c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer, u.a.m..

Auch liegt ein massiver Verstoß gegen § 7 VStGB als *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* vor, da bereits gelöschte Gesetze von Privatpersonen ohne Legitimation angewendet werden.

Das Lancieren von an der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe gerichteten Schreiben an den Petitionsausschuss mit Einholung von willfährigen und anonymen Stellungnahmen eines angeblichen Ministeriums jedenfalls ist für die Bewältigung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen weder zielführend noch geeignet, jedoch offenbar beabsichtigt.

Wegen dieser inhumanen Praktiken hatte ich versucht, mich an Herrn Koenigs als b.b. Ausschussvorsitzender zu wenden. Hatte hierbei jedoch nicht bedacht, dass der Ausschuss offenbar in das Verfahren fest mit eingebunden ist.

Insofern teile ich Ihnen Not gedrungen mit, dass meine Eingaben als Beschwerde gem. Artikel 13 EMRK und als Beschwerde gem. Artikel 2 des UN Zivilpaktes anzusehen sind, da meine Rechte i.S.d. Art. 2 UN Zivilpakt und die der Bevölkerung dieses Landes massiv berührt bzw. verletzt wurden/werden.

Not gedrungen deshalb, da ich mich bisher mit meinen Anliegen als Menschenrechtsverteidiger betr. die Wahrung der Menschenrechte insb. an den Ausnahmegerichten belogen und betrogen fühle und den Eindruck erlangt habe, dass die Bevölkerung hierüber im Unklaren gelassen werden soll, was für eine sich seit der Wende im Jahre 1990 einschleichende Diktatur außerordentlich bezeichnend ist.

Für den Fall, dass Sie trotz eindeutiger Sachlage weitere Informationen zu „Scheinurteile“, „nicht gesetzliche Richter“ und „Ausnahmegerichte“ benötigen, bitte ich um Nachricht.

Abschließend bitte ich um namentliche Benennung des Verfassers des b.b. Schreibens des BMJ vom 19.04.2011.

Freundliche Grüße

Jörg Hensel



Anhang: Ihr Schreiben vom 09.06.2011

DEUTSCHER BUNDESTAG
Petitionsausschuss

11011 Berlin, 09.06.2011
Platz der Republik 1

Pet 4-17-07-3105-021336
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35785
Telefax (030) 227-36911

Herrn
Jörg Hensel
Bekstr. 5 a

24214 Gettorf

Betr.: Zwangsvollstreckung

Bezug: Ihr E-Mail vom 15.05.2011 an den Ausschuss für Menschenrechte und
humanitäre Hilfe

Sehr geehrter Herr Hensel,

der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat Ihr Schreiben an den
Petitionsausschuss weitergeleitet.

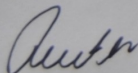
Wie ich Ihrem Schreiben entnehmen kann, verstehen Sie Ihr Schreiben nicht als
Petition, so dass der Petitionsausschuss, der nach der Geschäftsordnung des
Deutschen Bundestages für die Behandlung von Bitten und Beschwerden der
Bürgerinnen und Bürger zuständig ist, von einer weiteren Prüfung Ihres Vorbringens
absieht.

Aufgabe des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe ist es, sich für
die Wahrung der Menschenrechte in den verschiedenen Politikbereichen und
politischen Handlungsfeldern einzusetzen, wie z. B. im Antiterrorkampf, beim Schutz
von Menschenrechtsverteidigern, bei der Weiterentwicklung der nationalen,
europäischen und internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes.

Sollten Sie doch an einer Prüfung Ihres Anliegens durch den Petitionsausschuss
interessiert sein, bitte ich um eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reuther